

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Beratzhausen folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
des Marktes Beratzhausen
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung; KiTaGebS)**

vom 28.07.2015

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Beratzhausen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn aufgrund durch sie selbst oder in ihrem Auftrag gestellten Antrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht i. S. von § 6 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils mit Beginn des Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 5. des Folgemonats zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht für das Mittagessen entsteht mit der Anmeldung zum Essen.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeitkategorie).
- (2) Die Buchungszeitkategorie gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich der Markt Beratzhausen vor, die Gebühr aus der nächsthöheren Buchungszeitkategorie für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat (vgl. § 11 Abs. 5 KiTaS). Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeitkategorie nicht voll ausgenutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehen der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeitkategorie können jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen beantragt werden.

§6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeitkategorie entsprechend erhoben:
- a) In der Kinderkrippe wöchentlich:

bis 15 Stunden	€ 150,00
bis 20 Stunden	€ 175,00
bis 25 Stunden	€ 200,00
bis 30 Stunden	€ 230,00
bis 35 Stunden	€ 260,00
bis 40 Stunden	€ 295,00
bis 45 Stunden	€ 330,00
 - b) Im Kindergarten täglich

mehr als 4 bis 5 Stunden	€ 75,00
mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 85,00
mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 97,00
mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 107,00
mehr als 8 bis 9 Stunden	€ 119,00
über 9 Stunden	€ 129,00
 - c) Im Kinderhort wöchentlich

bis 10 Stunden	€ 22,00
bis 15 Stunden	€ 45,00
bis 20 Stunden	€ 69,00
bis 25 Stunden	€ 94,00
bis 30 Stunden	€ 120,00
bis 35 Stunden	€ 147,00
bis 40 Stunden	€ 175,00
bis 45 Stunden	€ 204,00
- (2) Bei Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 25,00 mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 5,00 erhoben.
- (3) Der Gebührenerhebungszeitraum ist von September bis Juli des darauf folgenden Jahres. Für den Monat August wird zusätzlich die Benutzungsgebühr nach der gebuchten Zeit erhoben. Mindestbuchungszeiten betragen jedoch 15 Tage/ Jahr und 20 Std/Woche. Für die Ferienbetreuung wird pro gebuchter Ferienwoche jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr gem. Abs. 1a – c erhoben. Die Feriengebühr wird mit der Zusage seitens der Gemeinde fällig. Bei Ferienbuchung außerhalb des Monats August wird zusätzlich die Differenz zwischen $\frac{1}{4}$ der gebuchten Ferienkategorie und der regulär gebuchten Kategorie fällig.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Das Getränke- sowie das Spielgeld sind mit der Benutzungsgebühr für die gewählte Buchungszeitkategorie abgegolten.
- (2) Kinder in der Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort können am Mittagessen teilnehmen. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen € 3,00 erhoben.

§ 8 Einzelfallregelung, Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) In begründeten Einzelfällen ist eine von dieser Gebührensatzung abweichende anderweitige sachgerechte Gebührenfestsetzung durch den Markt Beratzhausen möglich, wenn dadurch eine unbillige Gebührenerhebung vermieden werden kann.
- (2) Die Benutzungs- und sonst. Gebühren können auf Antrag im begründeten Einzelfall ermäßigt oder auch ganz erlassen werden.

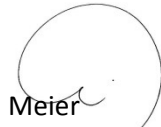
§ 9 Beitragsentlastung

- (1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 ff., Art 37 ff des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1b) um den in § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnender Überschuss wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Bei Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG wird die Beitragsentlastung bis zum Ende des Betreuungsjahres fortgesetzt. Für das zweite letzte Jahr werden die Gebühren nach § 6 Abs. 1b erhoben. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertagesstätten vom 01.09.2006 (zuletzt geändert durch Satzung von 21.12.2010) außer Kraft.

Beratzhausen, den 28.07.2015



Meier
1. Bürgermeister